

**GEMEINDE ALT METELN**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6**  
**„Solarpark Alt Meteln“**

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch  
(BauGB)**

über die Berücksichtigung der Umweltbelange  
und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
sowie die Abwägung und die Wahl der Planungslösung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Meteln hat am 30.03.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Alt Meteln“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz. Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Doppelnutzung der Fläche führt dabei nicht nur zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz, sondern kann in der Praxis darüber hinaus auch noch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage führen. Positive Synergieeffekte können beispielsweise der Hagelschutz, das Entstehen von Kondenswasser und eine reduzierte Bodenwasserverdunstung sein.

Die Gemeinde beabsichtigt, mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Vollzug der Energiewende zu leisten.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hinsichtlich der Prüfungsdichte kann sich die Umweltprüfung folglich auf Umweltaspekte und Schutzgüter beschränken, auf die sich der Bauleitplan erheblich auswirkt. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Alt Meteln“ der Gemeinde Alt Meteln wurden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet. Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von rund 48 ha und befindet sich zwischen den Ortslagen Dalberg und Hof Meteln, südlich der Kreisstraße K 43. Der Bebauungsplan umfasst im Wesentlichen eine aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche.

Die Umweltbelange wurden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 beschrieben und berücksichtigt. Es wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Es wurde ein Standort entfernt von Siedlungslagen gewählt, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch gering zu halten. Ebenso ist eine Doppelnutzung von Landwirtschaft und Energiegewinnung vorgesehen. Dadurch werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser minimiert.

Innerhalb des Plangebietes sowie im planungsrelevanten Umfeld sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Es besteht keine Betroffenheit von gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen. Des Weiteren sind keine nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Baumreihen oder Alleen vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes wurde eine Biotopstruktur kartiert, die einen Schutzstatus gemäß § 20 NatSchAG M-V besitzt. Nach Abstimmung mit der Forstbehörde sind die geschützten Biotope im direkten Anschluss an das Plangebiet als Waldflächen anzusprechen. Dementsprechend ist ein 30 m Abstand zur geplanten Bebauung gemäß § 20 LWaldG einzuhalten. Im weiteren planungsrelevanten Umfeld (bis zu 200 m Entfernung) sind Sölle innerhalb der Ackerflächen vorhanden. Durch die Planung werden aus Sicht der Gemeinde keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen für die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope hervorgerufen.

Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die vorliegende Planung verursacht werden, sind unter Hinzunahme der Ausführungen der „Hinweise zur Eingriffsregelung für M-V; LUNG Neufassung 2018“ (HzE) dargestellt und bewertet worden. Wenngleich in der HzE auf die Anlage von Grünflächen auf Photovoltaikfreiflächenanlagen als kompensationsmindernde Maßnahme eingegangen wird, ist eine Berechnung und Bewertung von Agri-Photovoltaikanlagen nicht Gegenstand. Das Ausgleichserfordernis für die angestrebte Nutzung wird grundsätzlich geringer eingeschätzt als bei konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, da ein relativ großer Anteil weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

Für das verbleibende Kompensationserfordernis wird eine Maßnahme innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt und zudem ist der Ankauf von Ökopunkten geplant. Innerhalb des Plangebietes ist im Norden die Anlage einer Feldhecke nach den Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V anzulegen. Das verbleibende Kompensationsdefizit in Höhe von 68.693 KfÄ wird durch den Ankauf von Ökopunkten des Ökokontos LUP-074 „Naturwald Jellen“ behoben. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger und den Ökokontobesitzern.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer Potentialabschätzung erarbeitet. Grundsätzlich ist mit wenig Auswirkungen auf geschützte Arten zu rechnen, da weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen stattfindet. Auswirkungen der Planung auf die geschützte Brutvogelart Feldlerche können allerdings nicht ausgeschlossen werden, da mit der Planung der Verlust geeigneter Habitate einhergeht. Innerhalb des Plangebietes sind 31,7 ha potentiell als Revier für die Feldlerche geeignet. 16,2 ha fallen aufgrund der Abstände zu störenden Vertikalstrukturen als Revierflächen weg. Es ist somit von einem Vorkommen von 8 Brutpaaren der Feldlerche auszugehen.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Feldlerchenrevieren erfolgt eine Aufwertung der umgebenden offenen Feldflur durch die Anlage von 0,5 ha (5.000 m<sup>2</sup>) Blüh- und Brachstreifen pro Brutpaar der Feldlerche. Bei 8 Brutpaaren der Feldlerche auf 31,7 ha sind

insgesamt 4 ha Blüh- und Brachstreifen anzulegen. Die Maßnahmen haben aufgrund der Standorttreue der Feldlerche in einem Umkreis von maximal 3 km um das Plangebiet zu erfolgen.

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wurde mit Verweis auf den § 44 BNatSchG ein Hinweis zu Bauzeitenregelungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Sämtliche Bauarbeiten erfolgen demnach zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Vogelarten vor dem 01. März oder nach dem 31. August. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten oder mit Hilfe von Vergrämuungsmaßnahmen wie Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Für die weiteren abzuprüfenden Artengruppen konnte eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) und der Aufwertung der umgebenden Feldflur durch die Anlage von Blüh- und Brachstreifen ist das Eintreten von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen.

### Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Abwägung und die Wahl der Planungslösung

Am 02.11.2022 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Meteln der Vorentwurf gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand vom 09.01.2023 bis zum 10.02.2023 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden folgende wesentliche Änderungen in den Entwurf der Planung eingearbeitet:

- Eine bodenkundliche Baubegleitung wurde als Maßnahme im Rahmen der Bauausführung festgesetzt,
- Der Waldabstand wurde berücksichtigt,
- Einige Festsetzungen wurden präzisiert,
- Gewässer wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen,
- Der Geltungsbereich wurde zur gesicherten Erschließung erweitert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Meteln hat am 21.02.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 10.04.2024 bis zum 13.05.2024 statt. Aufgrund einer fehlenden Angabe in der Bekanntmachung ist der Entwurf in der Zeit vom 10.06.2024 bis zum 11.07.2024 erneut veröffentlicht worden. Im Zeitraum vom 10.04.2024 bis zum 13.05.2024 fand die Behördenbeteiligung statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis der Abwägung aus der förmlichen Beteiligung wurden folgende wesentliche Änderungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 eingearbeitet:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde dahingehend angepasst, dass der Zaun einen größeren Abstand zu dem angrenzenden Bodendenkmal hält, um erhebliche Beeinträchtigungen des Bodendenkmals auszuschließen,
- Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde um teilversiegelte Wege ergänzt,

- Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde um eine Potentialabschätzung möglicher Habitate der Feldlerche ergänzt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden festgelegt.

Aus den Anpassungen resultieren keine erstmaligen oder stärkeren Berührungen von Belangen, sodass eine erneute Beteiligung nicht erforderlich wird.

Alt Meteln, den .....

Die Bürgermeisterin